

**Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für  
die Benutzung des städt. Friedhofs im Ortsteil Avenwedde sowie  
dem Teilbereich Johannesfriedhof, mosl. Begräbnisstätte  
(Benutzungsgebührensatzung städt. Friedhof Avenwedde) vom 22.07.1970  
in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 19.12.2003<sup>1</sup>**

Auf Grund der §§ 4, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW. S. 656, SGV NW 2020) und der §§ 4, 5 Abs. 7 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610) sowie in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung der Stadt Gütersloh über den städt. Friedhof im Ortsteil Avenwedde hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 17.07.1970 die Satzung, am 28.06.1974 die I. Nachtragssatzung, am 27.11.1981 die II. Nachtragssatzung, am 13.12.1996 die III. Nachtragssatzung, am 30.11.2001 die IV. Nachtragssatzung und am 19.12.2003 die V. Nachtragssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenberechnung**

1. Für die Benutzung der Einrichtungen des städt. Friedhofes werden Gebühren nach dieser Satzung und des dazu gehörenden Gebührentarifs erhoben.
2. Die Gebühren werden nach den Sätzen des Gebührentarifs berechnet.
3. Gebührenfrei sind:
  - a) mündliche Verhandlungen,
  - b) Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen.

**§ 2**

**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr wird mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen des städt. Friedhofes oder die Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse oder Auftrag die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen oder die Leistung der Friedhofsverwaltung erfolgt.

---

<sup>1</sup> In Kraft seit 01.01.2004

- Lesefassung -

2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4** **Bare Auslagen**

1. Bare Auslagen (z.B. für Einfassungssteine) sind gesondert zu erstatten. Es können Auslagenvorschüsse erhoben werden, von deren Entrichtung die Vornahme einer Amtshandlung abhängig gemacht werden kann.
2. Für die Erhebung der baren Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

#### **§ 5** **Stundung, Niederschlagung und Erlaß**

Für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Gebühren gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von 26. Januar 1954 (GS NW S. 614).

#### **§ 6** **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303).
2. Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216, SGV NW 2010).

#### **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gütersloh, den 17. Juli 1970

Im Auftrage des Rates

Kollmeyer	Eichberg
Bürgermeister	Ratsherr

Veröffentlicht am 22.7.1970

**Gebührentarif zu § 1 der Benutzungsgebührensatzung  
städt. Friedhof Avenwedde sowie Teilbereich Johannesfriedhof,  
mosl. Bestattungsstätte**

**I. Grabgebühren**

Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 40 Jahre)

1.1 Wahlgrabstätte je Grab 572,00 Euro

1.2 Erneuerungsgebühr

Bei Verlängerung der Nutzungszeit ist für das gesamte Wahlgrab für die Erneuerungsgebühr in einer Summe zu entrichten, die je nach Grab und Jahr 1/40 der festgesetzten Grabgebühr beträgt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist jeweils um 10 Jahre möglich.

1.3 Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre die Ausgleichsgebühr für das gesamte Wahlgrab zu entrichten. Sie wird nach der Zeit der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig berechnet und sofort fällig.

1.4 Rückgabe der von Wahlgräbern

Bei Rückgabe von Wahlgräbern ist eine Erstattung von Grabgebühren nicht zulässig. In Härtefällen kann ein Teil der Grabgebühren erstattet werden.

2. Reihengrabstätten (Ruhezeit 25 Jahre)

2.1 Verstorbene bis zu 5 Jahren 161,00 Euro

2.2 Verstorbene ab 5 Jahren 314,00 Euro

3. Urnengrabstätten

3.1 Urnenwahlgrab je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre) 191,00 Euro

3.2 Urnenreihengrab je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 76,00 Euro

3.3 Urnenrasenfeld je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 30,00 Euro

4. Kantensteine setzen pro m 25,00 Euro

## **II. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die Unterhaltung des Friedhofes wird eine Gebühr je Grab und Jahr erhoben in Höhe von:

1. für Wahlgräber	20,00 Euro
2. für Reihengräber mit Ausnahme von Kindergräbern	18,00 Euro
3. für Urnenwahlgräber	7,00 Euro
4. für Urnenreihengräber	4,00 Euro
5. Urnenrasenfeld	6,00 Euro

## **III. Bestattungsgebühren**

1. Grundgebühr	
1.1 Verstorbene bis 5 Jahre	222,00 Euro
1.2 Verstorbene ab 5 Jahre	378,00 Euro
1.3 Urnen	171,00 Euro
2. Besondere Gebühren	
2.1 Benutzung der Ruhekammer	57,00 Euro
2.2 Benutzung der Ruhekammer mit Kühlung	70,00 Euro
2.3 Benutzung der Kapelle	184,00 Euro

## **IV. Gebühren für Um- und Ausbettungen**

1. Umbettung zwecks Bestattung auf demselben Friedhof	
1.1 Verstorbene bis 5 Jahre	650,00 Euro
1.2 Verstorbene ab 5 Jahre	961,00 Euro
1.3 Urnen	342,00 Euro
2. Ausbettung zwecks Umbettung auf einem anderen Friedhof	
2.1 Verstorbene bis 5 Jahre	428,00 Euro
2.2 Verstorbene ab 5 Jahre	583,00 Euro
2.3 Urnen	171,00 Euro

- Lesefassung -

## **V. Sonstige Gebühren**

1. Erstbepflanzung Sozialgrab	57,00 Euro
2. Pflege der Sozialgräber im Jahr	68,00 Euro
3. Überstundenzuschlag je angefangene Stunde	23,00 Euro